

Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz

Version 2.3 vom 24.03.2023

Auftraggeber (Verantwortlicher):

Gesamtschule Quelle, Marienfelder Str. 81, 33649 Bielefeld, Deutschland

vertreten durch **Bergmann**

Auftragnehmer (Auftragsverarbeiter):

IServ GmbH, Vossenkamp 6, 38104 Braunschweig, Deutschland

1. Gegenstand und Dauer der Vereinbarung

Dieser Vertrag regelt alle notwendigen und vereinbarten Maßnahmen zur auftragsgemäßen Erbringung von Dienstleistungen bezüglich der IT-Betreuung für Hardware und/oder Software, bei denen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer beauftragte Unterauftragnehmer mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers in Berührung kommen können.

Der Auftragnehmer verarbeitet dabei personenbezogene Daten für den Auftraggeber im Sinne von Art. 4 Nr. 2 und Art. 28 DSGVO auf Grundlage dieses Vertrages.

Der Auftraggeber überlässt dem Auftragnehmer ggfls. Daten zur Wartung, Pflege und Störungsanalyse/ -behebung. Ein Zugriff auf die Daten kann per Fernwartung und/oder vor Ort erfolgen.

Eine über diese Beschreibung hinausgehende Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer findet nicht statt, sofern und soweit der Auftragnehmer und der Auftraggeber hierzu keine abweichende Regelung in Schrift- oder Textform treffen.

Die vertraglich vereinbarte Dienstleistung wird ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union erbracht. Eine Verarbeitung in Drittländern findet nicht statt.

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieses Vertrages vorliegt, der Auftragnehmer eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder der Auftragnehmer Kontrollrechte des Auftraggebers vertragswidrig verweigert. Insbesondere die Nichteinhaltung der in diesem Vertrag vereinbarten und aus Art. 28 DSGVO abgeleiteten Pflichten stellt einen schweren Verstoß dar.

2. Art und Zweck der Verarbeitung, Art der personenbezogenen Daten sowie Kategorien betroffener Personen:

Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers für Zwecke der vertrags- oder auftragsgemäßen IT-Betreuung für Hard- und Software der ‚IServ Schulplattform‘. Gegenstand der Betreuung ist die Sicherstellung der Verfügbarkeit und Betriebsbereitschaft. Im Detail handelt es sich um notwendige und vereinbarte Maßnahmen zur Wartung und Pflege der Hard- und Software sowie um Hosting / Bereitstellung durch den Auftragnehmer.

Details zu den konkreten Datenfeldern finden Sie im herunterladbaren Dokumentenpaket unter <https://www.iserv.de/datenschutz/dokumentenpaket>

Betreute Komponenten sind konkret in der Leistungsvereinbarung beschrieben.

Art der personenbezogenen Daten (entsprechend der Definition von Art. 4 Nr. 1, 13, 14 und 15 DSGVO):

Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind:

Stammdaten (z.B. Vor- und Zuname, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse), benutzergenerierte Inhalte (z.B. Forenbeiträge, Termine, Abgaben), Verkehrs- und Metadaten (z.B. IP-Adresse, Zeitstempel), Protokolle zur Verfolgung von Ereignissen, Verbindungsmitschnitte zur Fehleranalyse. Je nach Umfang der Nutzung der Software sind ggf. aus den Inhalten auch Daten zur religiösen oder weltanschaulichen Überzeugung (z.B. durch Zuordnung von Kursen) ableitbar.

Kategorien betroffener Personen (entsprechend der Definition von Art. 4 Nr. 1 DSGVO):

Es sind folgende Personenkategorien enthalten: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule (z.B. Lehrkräfte, Verwaltungsangestellte, Hausmeister), Schülerinnen und Schüler sowie Eltern und Elternvertreter.

3. Rechte und Pflichten sowie Weisungsbefugnisse des Auftraggebers

Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach den Art. 12 bis 22 DSGVO ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Gleichwohl ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle solche Anfragen, sofern sie erkennbar ausschließlich an den Auftraggeber gerichtet sind, unverzüglich an diesen weiterzuleiten.

Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abzustimmen und schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format festzulegen.

Der Auftraggeber erteilt alle Aufträge, Teilaufträge und Weisungen in der Regel schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen. Die Weisungen sind für ihre Geltungsdauer und anschließend noch für drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.

Der Auftraggeber ist berechtigt, sich wie unter Nr. 5 festgelegt vor Beginn der Verarbeitung und sodann regelmäßig in angemessener Weise von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie der in diesem Vertrag festgelegten Verpflichtungen zu überzeugen. Das Ergebnis der Kontrollen ist zu dokumentieren.

Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen.

4. Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen des Auftraggebers, sofern er nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, hierzu verpflichtet ist (z. B. Ermittlungen von Strafverfolgungs- oder Staatsschutzbehörden); in einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. a DSGVO).

Der Auftragnehmer verwendet die zur Verarbeitung überlassenen personenbezogenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke. Kopien oder Duplikate der personenbezogenen Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt.

Er sichert zu, dass die für den Auftraggeber verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen strikt getrennt werden.

Werden die Daten an den Auftragnehmer übergeben, werden Eingang und Ausgang sowie die laufende Verwendung der übergebenen Daten dokumentiert.

Bei der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen nach Art. 12 bis 22 DSGVO durch den Auftraggeber, an der Erstellung der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten sowie bei erforderlichen Datenschutz-Folgeabschätzungen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer im notwendigen Umfang mitzuwirken und den Auftraggeber soweit möglich angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit e und f DSGVO).

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt (Art. 28 Abs. 3 Satz 3 DSGVO). Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung so lange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Auftraggeber nach Überprüfung bestätigt oder geändert wird.

Der Auftragnehmer hat personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken, wenn der Auftraggeber dies mittels einer Weisung verlangt und berechnigte Interessen des Auftragnehmers dem nicht entgegenstehen.

Der Auftragnehmer hat die Verpflichtung, den Auftraggeber im Rahmen seiner Pflichten gem. Art. 12 bis 23 DSGVO gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber - grundsätzlich nach Terminvereinbarung - berechnigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Datensicherheit sowie der vertraglichen Vereinbarungen im angemessenen und erforderlichen Umfang selbst oder durch vom Auftraggeber beauftragte Dritte zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie durch Überprüfungen und Inspektionen vor Ort (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. h DSGVO).

Für die Verarbeitung von Daten in Privatwohnungen (Arbeiten im Homeoffice) oder mobil hat der Auftragnehmer mit seinen Mitarbeitern eine Regelung getroffen, die den datenschutzrechtlichen Anforderungen entspricht. Die Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO sind auch in diesem Fall getroffen.

Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm die für die Auftragsverarbeitung einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften der DSGVO bekannt sind.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers die Vertraulichkeit zu wahren. Diese besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.

Der Auftragnehmer sichert zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in geeigneter Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. b und Art. 29 DSGVO). Der Auftragnehmer überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in seinem Betrieb.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegebenenfalls zur schriftlichen Benennung eines Datenschutzbeauftragten, der seine Tätigkeit gemäß Art. 38 und 39 DSGVO bzw. § 38 BDSG NEU ausübt.

Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich Störungen, Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen sowie gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten mit. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf eventuelle Melde- und Benachrichtigungspflichten des Auftraggebers nach Art. 33 und Art. 34 DSGVO. Der Auftragnehmer sichert zu, den Auftraggeber erforderlichenfalls bei seinen Pflichten nach Art. 33 und 34 DSGVO angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. f DSGVO). Meldungen nach Art. 33 oder 34 DSGVO für den Auftraggeber darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Weisung gem. Ziff. 4 dieses Vertrages durchführen.

5. Unterauftragsverhältnisse mit Subunternehmern (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. d DSGVO)

Die Beauftragung von Subunternehmern zur Verarbeitung von Daten des Auftraggebers ist dem Auftragnehmer nur mit Genehmigung des Auftraggebers gestattet, Art. 28 Abs. 2 DSGVO. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber Namen und Anschrift sowie die vorgesehene Tätigkeit des Subunternehmers mitteilt. Außerdem muss der Auftragnehmer dafür Sorge tragen, dass er den Subunternehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von diesem getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne von Art. 32 DSGVO sorgfältig auswählt. Die relevanten Prüfunterlagen dazu sind dem Auftraggeber auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

Bei allgemein schriftlicher Zustimmung ist die Auslagerung auf Unterauftragnehmer oder der Wechsel des bestehenden Unterauftragnehmers nur möglich, wenn der Auftragnehmer einer solchen Auslagerung auf Unterauftragnehmer dem Auftraggeber mindestens zwei Wochen vorab schriftlich oder in Textform anzeigt und der Auftraggeber nicht bis zum Zeitpunkt der Übergabe der Daten gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich oder in Textform Einspruch gegen die geplante Auslagerung erhebt.

Eine Beauftragung von Subunternehmern in Drittstaaten darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind. Sind die Anforderungen, die auch aus aktuellen Urteilen gespeist werden, nicht gegeben, oder gibt es rechtliche Gründe, die dagegensprechen, kann keine Verarbeitung / Übermittlung stattfinden.

Der Auftragnehmer hat vertraglich sicherzustellen, dass die vereinbarten Regelungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer auch gegenüber Subunternehmern gelten. In dem Vertrag mit dem Subunternehmer sind die Angaben so konkret festzulegen, dass die Verantwortlichkeiten des Auftragnehmers und des Subunternehmers deutlich voneinander abgegrenzt werden. Werden mehrere Subunternehmer eingesetzt, so gilt dies auch für die Verantwortlichkeiten zwischen diesen Subunternehmern. Insbesondere muss der Auftraggeber berechtigt sein, im Bedarfsfall angemessene Überprüfungen und Inspektionen, auch vor Ort, bei Subunternehmern durchzuführen oder durch von ihm beauftragte Dritte durchführen zu lassen.

Der Vertrag mit dem Subunternehmer muss schriftlich abgefasst werden, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann (Art. 28 Abs. 4 und Abs. 9 DSGVO).

Die Weiterleitung von Daten an den Subunternehmer ist erst zulässig, wenn der Subunternehmer die Verpflichtungen nach Art. 29 und Art. 32 Abs. 4 DSGVO bezüglich seiner Beschäftigten erfüllt hat.

Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber dafür, dass der Subunternehmer den Datenschutzpflichten nachkommt, die ihm durch den Auftragnehmer im Einklang mit dem vorliegenden Vertragsabschnitt vertraglich auferlegt wurden.

Über den Link am Ende dieses Vertrages kann jederzeit die aktuelle Liste der Unterauftragnehmer heruntergeladen werden. Mit deren Beauftragung erklärt sich der Auftraggeber bei Vertragsabschluss einverstanden.

6. Technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. c DSGVO)

Es wird für die konkrete Auftragsverarbeitung ein dem Risiko für die Rechte und Freiheiten der von der Verarbeitung betroffenen natürlichen Personen angemessenes Schutzniveau gewährleistet. Dazu werden die Schutzziele von Art. 32 Abs. 1 DSGVO, wie Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Systeme und Dienste sowie deren Belastbarkeit in Bezug auf Art, Umfang, Umstände und Zweck der Verarbeitungen derart berücksichtigt, dass durch geeignete technische und organisatorische Abhilfemaßnahmen das Risiko auf Dauer eingedämmt wird.

Der Link am Ende dieses Vertrages stellt die Auswahl der technischen und organisatorischen Maßnahmen dar. Dort kann jederzeit die aktuelle Liste der Maßnahmen heruntergeladen werden.

Die Maßnahmen beim Auftragnehmer können im Laufe des Auftragsverhältnisses der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden, dürfen aber die vereinbarten Standards nicht unterschreiten.

Wesentliche Änderungen muss der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber in dokumentierter Form (schriftlich, elektronisch) abstimmen. Solche Abstimmungen sind für die Dauer dieses Vertrages aufzubewahren.

Der Auftragnehmer hat bei gegebenem Anlass, mindestens aber jährlich, eine Überprüfung, Bewertung und Evaluation der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung durchzuführen (Art. 32 Abs. 1 lit. d DSGVO).

Für die Sicherheit erhebliche Entscheidungen zur Organisation der Datenverarbeitung und zu den angewandten Verfahren sind zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber abzustimmen.

Soweit die beim Auftragnehmer getroffenen Maßnahmen den Anforderungen des Auftraggebers nicht genügen, benachrichtigt er den Auftraggeber unverzüglich.

7. Verpflichtungen des Auftragnehmers nach Beendigung des Auftrags, Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. g DSGVO

Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz sowie an Subunternehmen gelangte Daten, Unterlagen und erstellte Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen, bzw. datenschutzgerecht zu löschen oder zu vernichten/vernichten zu lassen.

Die Löschung bzw. Vernichtung ist dem Auftraggeber mit Datumsangabe schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen.

8. Datenschutzbeauftragter des Auftragnehmers

Der Auftragsverarbeiter bestätigt, dass er einen externen Datenschutzbeauftragten nach Art. 37 DSGVO benannt hat.

Herr Hans-Jürgen Vorbeck

HM-CONSULT IT-MANAGEMENT GMBH

Preetzer Chaussee 55 / D-24222 Schwentinental
hans-juergen.vorbeck@hm-consult.de

0431-97449-4867

9. Haftung

Es gelten die gesetzlichen Haftungsregelungen, insbesondere die Art. 82 und 28 DSGVO.

Für Ansprüche, die eine betroffene Person wegen einer nach den Datenschutzvorschriften unzulässigen oder unrichtigen Verarbeitung im Rahmen des Auftragsverhältnisses gegenüber Auftragnehmer oder Auftraggeber geltend macht, ist stets der Verursacher verantwortlich. Handelt der Auftragnehmer auf und im Rahmen der Weisung des Auftraggebers, ist stets der Auftraggeber Verursacher im vorgenannten Sinne. Der Verursacher stellt den anderen Vertragspartner von allen Ansprüchen frei, die die betroffenen Personen gegenüber dem anderen Vertragspartner aufgrund von Verletzungen geltend macht, die durch oder im Rahmen der Auftragsverarbeitung gemäß diesem Vertrag erfolgten. Dies gilt entsprechend für die Freistellung gegenüber weiteren Dritten, z.B. Wettbewerbern oder Aufsichtsbehörden. Im Falle einer Pflichtverletzung des Auftragnehmers kann der Auftraggeber den Auftrag zur Verarbeitung bis zur Beseitigung des Verstoßes vorübergehend ganz oder teilweise aussetzen.

10. Sonstiges

Vereinbarungen zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie Kontroll- und Prüfungsunterlagen (auch zu Subunternehmen) sind von beiden Vertragspartnern für ihre Geltungsdauer und anschließend noch für drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.

Für Nebenabreden ist grundsätzlich die Schriftform oder ein dokumentiertes elektronisches Format erforderlich.

Sollte das Eigentum oder die zu verarbeitenden personenbezogenen Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu verständigen.

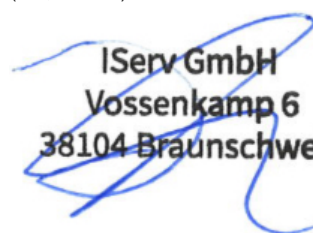
Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i. S. v. § 273 BGB wird hinsichtlich der für den Auftraggeber verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.

Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.

_____, _____
(Ort, Datum)

Auftraggeber

Braunschweig, 30.04.2023
(Ort, Datum)



**IServ GmbH
Vossenkamp 6
38104 Braunschweig**

Auftragnehmer

Anlagen

- Link zu den aktuellen technischen und organisatorischen Maßnahmen von IServ
<https://www.iserv.de/datenschutz/avv-tom>
- Link zur aktuellen Liste der bestehenden Unterauftragnehmer
<https://www.iserv.de/datenschutz/avv-ua>